

# **BGer 5A\_497/2021 vom 10. November 2021**

Bundesgericht, 2021-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_497\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_497_2021)

FR: TF 5A\_497/2021 du 10 novembre 2021

IT: TF 5A\_497/2021 del 10 novembre 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

### **E. 2**

In ihrer Hauptbegründung hat die Vorinstanz erwogen, dass die Konkursöffnung gemäss Art. 206 Abs. 1 SchKG die Aufhebung aller gegen den Schuldner hängigen Betreibungen bewirke und nach der Konkursöffnung das Begehren auf Verwertung von bereits zuvor gepfändeten Vermögensstücken nicht mehr zulässig sei. Die noch nicht verwerteten Pfändungsgegenstände würden gemäss Art. 199 Abs. 1 SchKG in die Konkursmasse fallen und die Konkursverwaltung verwerte gemäss Art. 240 SchKG aus eigenem Recht. Damit sei das vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Oktober 2019 vor der unteren Aufsichtsbehörde gestellte Begehren um Neuschätzung seiner Liegenschaft gegenstandslos geworden und habe er folglich auch kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Beurteilung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren betreffend Neuschätzung. Im Sinn einer subsidiären Eventualbegründung hielt die Vorinstanz sodann kurz fest, weshalb die Beschwerde im aufgrund der Rückweisung durch das Bundesgericht einzig noch zu beurteilenden Teil abzuweisen gewesen wäre, wenn keine Gegenstandslosigkeit vorgelegen hätte.

### **E. 3**

Soweit der Beschwerdeführer die von der Vorinstanz angenommene Gegenstandslosigkeit der Beschwerde bestreitet, macht er einzig geltend, dass der Konkurs zu Unrecht eröffnet worden sei. Die Frage der Rechtmässigkeit der Konkursöffnung bildete jedoch nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids und der vom Beschwerdeführer am 5. August 2021 gegen die Abweisung des Weiterzugs der Konkursöffnung beim Bundesgericht erhobenen Beschwerde war kein Erfolg beschieden (Urteil 5A\_625/2021 vom 14. September 2021). Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander.

### **E. 4**

Entsprechend ist auf die Beschwerde in Ermangelung einer tauglichen Begründung nicht einzutreten. Angesichts der Umstände werden keine Gerichtskosten erhoben ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ). Damit wird das Gesuch um Kostenbefreiung gegenstandslos. Dem Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung kann schon darum nicht entsprochen werden, weil die Beschwerde aussichtslos erschien ( Art. 64 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.